

# FAQ s zu:

---

## 1. Pfarrleitungsteam

### a. Größe

Die Größe beträgt lt. PGR-Ordnung 5.2.1:

Bis zu 4 amtliche Mitglieder, bis zu 4 durch den PGR gewählte (inkl. St.

Vorsitzende/r); ggf. St. Vorsitzender des VVR; ggf. Gemeindeleiter/in;

Es kann das kleinste Pfarrleitungsteam aus dem Pfarrer und der bzw. dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Pfarrgemeinderats bestehen. Es kann um die Schriftführerin bzw. den Schriftführer bzw. um weitere Hauptamtliche und vom PGR benannte Personen erweitert werden bis zur Größe von max. 9 (Ausnahmen im Einvernehmen mit dem Vikariat) In jedem Fall ist zu berücksichtigen, dass Priester und Laien, Hauptamtliche und Ehrenamtliche in einem guten numerischen Verhältnis zueinander stehen

### b. Wer gehört ihm an

Amtliche Mitglieder des PGR (Pfarrer, Kaplan, PASS, Diakon)

Stellvertretende Vorsitzende des PGR

2-3 weitere Mitglieder, die vom PGR benannt werden;

In Pfarren mit Teilgemeinden ggf. kann das Pfarrleitungsteam um die GemeindeleiterInnen erweitert werden

### c. Wozu braucht es ein Pfarrleitungsteam auch in kleinen Pfarren

Um die Funktionen zu erfüllen, die in PGO 5.2.2 a und b formuliert sind:

Aufmerksamkeit auf alle Bereiche der Seelsorge und deren Entwicklung in der Pfarre sowie Vor- und Nachbereitung der PGR-Sitzungen und der Kommunikationsaufgaben

### d. Ab wann eingerichtet

Die in der Konstituierenden Sitzung gewählten Mitglieder des Pfarrleitungsteam

(PGO 5.2.1b) werden in der „Meldung“ der Konstituierung des PGR protokolliert und

gelten als ins Amt gesetzt, sobald die Meldung unterzeichnet und an das Vikariat

abgesandt ist.

### e. Sendung / Beauftragung

„Team“ ist kein biblischer Begriff, wie auch der „Vorstand“ keiner war. Doch gilt das Wort Jesu, „wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen“ (Mt 20,18). Das Team schafft also jenen Raum der Gegenwart Jesu, in dem die Entscheidungen und Weichenstellungen einer Pfarre gefunden werden sollen.

### f. Wie unterscheidet sich ein Gemeindeleitungsteam vom Pfarrleitungsteam?

Der wesentliche Unterschied besteht darin, dass ein Gemeindeleitungsteam in

direkter Weise Aufgaben wahrnimmt bzw. mit Teams zusammenarbeitet, die

bestimmte Aufgaben in der Gemeinde betreuen. Seine Aufgabe ist es, initiativ und

unmittelbar verantwortlich das Gemeindeleben zu gestalten. Das Pfarrleitungsteam

arbeitet primär für den PGR bzw. andere Ausschüsse und Teams, in denen Aufgaben

wahrgenommen werden. Seine Aufgabe ist mehr der Leitung und Aufsicht

zugeordnet. Es achtet auf die Entwicklung der einzelnen Bereiche, begleitet

Verantwortliche, sorgt für Kommunikation und die Ausrichtung aller Aktivitäten auf

die vereinbarten Ziele hin (Pastoralkonzept).

## 2. Wahl der/des Stellvertretenden Vorsitzenden und Pfarrleitungsteam in der konstituierenden Sitzung

### a. Wer darf wählen?

Amtliche, gewählte, bestellte, entsandte stimmberechtigten Mitglieder des PGR wählen die/den Stellvertretenden Vorsitzenden und das Pfarrleitungsteam. Ggf. sind bestellte und entsandte Mitglieder noch nicht fixiert, dann findet die Wahl ohne diese statt. Hauptamtliche, die in mehreren Pfarren und somit in mehreren PGR-Gremien Mitglied sind, haben in jedem Gremium Wahlberechtigung.

### b. Muss Wahl geheim sein?

Wenn jeweils mehr als eine einzige Person zur Wahl steht, ist die Wahl geheim durchzuführen nach den Regeln der Geschäftsordnung (GO 7)

### c. Ab wann gelten sie als definitiv?

Die gewählten Personen werden in der „Meldung“ der Konstituierung des PGR protokolliert und gelten als ins Amt gesetzt, sobald die Meldung unterzeichnet und an das Vikariat abgesandt ist.

## 3. Vermögensverwaltungsrat

### a. Müssen PGR-Mitglieder im VVR sein?

Der VVR kann gebildet aus Personen, die allesamt nicht dem PGR angehören; In diesem Fall gilt die/der bei der Konstituierung des VVR zu wählende St. Vorsitzende als „amtliches Mitglied“ im PGR und gehört diesem daher an.

### b. Dürfen PGR-Mitglieder im VVR sein?

Es dürfen bis zu 100% PGR-Mitglieder zugleich Mitglied im VVR sein.

### c. Wozu braucht es ein/n Stellvertretenden Vorsitzenden des VVR?

St. Vorsitzende sind die wesentlichen Kontaktpersonen zum PGR, unterzeichnen mit dem Pfarrer die amtlichen Schriftstücke und vertreten den VVR nach außen.

### d. Wer muss unterschreiben?

Gemäß den diözesanen Regeln der Pfarrer (ggf. geschäftsführende Vorsitzende) und die/der St. Vorsitzende, im Verhinderungsfall eine weitere Person aus dem VVR.

### e. Wie kommt es zu einer/einem geschäftsführenden Vorsitzenden

Der Pfarrer kann von sich aus den Antrag an die Finanzkammer der ED Wien oder an den Bischofsvikar stellen, von der Last der Vermögensverwaltung entbunden zu werden. Es ist eine Person vorzuschlagen, die als Geschäftsführende/r Vorsitzende/r die volle Verantwortung für die Vermögensverwaltung der Pfarre übernehmen könnte. Mit Einverständnis der Finanzkammer wird diese Person per Dekret in dieses Amt gehoben.

Es kann auch der Bischofsvikar sowie die Finanzkammer oder eine ihrer Einrichtungen an die Pfarre herantreten und die Benennung eines geschäftsführenden Vorsitzes empfehlen.

### f. Welche Rolle hat der Pfarrer im VVR?

Der Pfarrer ist Vorsitzender des VVR und leitet verantwortlich dessen Tätigkeit im Rahmen der kirchlichen Bestimmungen zur Vermögensverwaltung und Kassengebarung.

#### 4. Gemeindeausschüsse - Gemeindeleitungsteam

**a. Ab wann gilt er als errichtet?**

In der Konstituierung des PGR (oder zu einem dort vereinbarten Zeitpunkt, wenn die Vorbereitungen noch nicht abgeschlossen sind) wird der Gemeindeausschuss inklusive seiner Leitung errichtet (siehe unter a)

Wenn über einen Gemeindeausschuss zwischen PGR und Teilgemeinde Einigung erzielt worden ist, (PGO 4.2.2 und 4.2.3) werden die Leitung und die Mitglieder in der „Meldung über die Konstituierung des PGR“ protokolliert und gelten als ins Amt gesetzt, sobald die Meldung unterzeichnet und an das Vikariat abgesandt ist.

**b. Wer leitet die Sitzungen?**

Die/der Gemeindeleiter/in, wenn es ein Team ist, kann die Leitung der Sitzung von jedem Teammitglied übernommen werden. Hauptamtliche, die in ihren Aufgaben schwerpunktmäßig der Gemeinde zugeordnet sind, können ebenfalls mit der Leitung der Sitzung betraut werden (auch wenn sie nicht selbst die Gemeindeleitung haben).

**c. Wer kann alles Mitglied sein?**

Personen, die kandidiert haben und gewählt wurden; diese können analog dem PGR weitere Personen zur Mitarbeit im GA nominieren. Der Pfarrer bzw. an seiner Stelle jemand von den hauptamtlichen der Pfarre, die schwerpunktmäßig der Gemeinde zugeteilt sind; ggf. ehrenamtliche Diakone

**d. Sitzungen öffentlich?**

Die Sitzungen des GA sind wie jene im PGR öffentlich. Ausschluss der Öffentlichkeit ist möglich analog wie im PGR (PGO 6)

**e. Muss der Pfarrer immer dabei sein?**

Der Pfarrer muss nicht in den Sitzungen des GA anwesend sein. Zu empfehlen ist eine Teilnahme einmal pro Arbeitsjahr. Im Falle der GA Beschlüsse fällt, denen der Pfarrer nicht zustimmen kann, gilt die Geschäftsordnung (GO 5. h) und i)

**f. Muss der PGR die Entscheidungen des GA akzeptieren oder kann er Einspruch erheben?**

Der PGR kann gegen eine Entscheidung des GA Einspruch anmelden, wenn dieser gegen eine für die gesamte Pfarre getroffene Vereinbarung oder gegen einen im PGR getroffenen Beschluss verstößt. Der PGR kann den GA auffordern, die Causa ein weiteres mal zu beraten. In diesem Fall sollte das Pfarrleitungsteam an einer Sitzung des GA teilnehmen, um eine Lösung zu entwickeln.

**g. Wer kann als GemeindeleiterIn ernannt werden?**

Gemeindeleitung kann durch eine ehrenamtliche oder auch eine hauptamtliche Person wahrgenommen werden oder durch ein Leitungsteam von in der Regel drei Personen. Die Mitglieder des Gemeindeausschusses schlagen dem PGR die passende Form der Leitung und die dafür geeignete(n) Person(en) vor.

## **5. Wie arbeitet ein gemeinsam gebildeter PGR?**

Ein gemeinsam gebildeter PGR arbeitet von den Abläufen und Regeln her wie der PGR einer Pfarre. Auf seiner Tagesordnung finden sich Themenstellungen, die beide (alle) Pfarren, aber auch solche, die nur eine davon betreffen. Die Mitglieder engagieren sich überwiegend zwar für jene Pfarre, für die sie kandidiert haben – doch indem es ein gemeinsamer PGR für mehrere Pfarren ist, in gegebenen Fällen auch in allen anderen Pfarren, wo der PGR Initiativen und Projekte startet, etc. Die Identifikation jedes einzelnen PGR-Mitglieds muss für alle Pfarren gelten, die durch den PGR vertreten werden. Doch die Arbeitsweise wird „arbeitsteilig“ sein, sodass nicht alle alles machen, sondern sich u.U. verschiedene Konstellationen der Zusammenarbeit bilden (regional-territorial, aber auch nach pastoralen Themen und Schwerpunkten wie z.B.: Kinder&Jugend, Familien, Mission und Verkündigung...)

Werden Beschlüsse gefasst, gelten sie für alle betroffenen Pfarren, außer es ist ausdrücklich anderes festgehalten.

Die pastorale Vorgaben für den gemeinsamen oder die einzelnen VVR (Pastoralkonzept) sind von allen Mitgliedern im PGR ohne Unterschied der Pfarrzugehörigkeit zu erstellen und zu vertreten. Der/die VVR haben den einen PGR als Gegenüber der Zusammenarbeit, verkörpert durch die/den Stellvertretenden Vorsitzenden des PGR.

Je nach Größe ist ein Leitungsteam in diesem Fall eher einem Pfarrverbandsrat zu vergleichen als einem Vorstand eines PGR. Das Leitungsteam hat die pfarrübergreifenden Notwendigkeiten und Fragestellungen so aufzubereiten, dass der PGR geeignete Beratung, Beschlussfassung und Umsetzung leisten kann.

## **6. Wie arbeitet ein gemeinsam gebildeter VVR?**

Wie in einem gemeinsamen PGR sind die Mitglieder eines solchen VVR nicht nur den Angelegenheiten ihrer eigenen Pfarre verpflichtet, sondern auch denen aller anderen im gemeinsamen Gremium zusammengefassten. Der Haushaltsplan, die Beschlüsse und Maßnahmen, die im VVR besprochen und entschieden werden, gelten, wo nicht ausdrücklich anders festgehalten, für alle betroffenen Pfarren.

Ein gemeinsamer VVR hat dennoch die Aufgabe, die Finanz- und Vermögensverwaltung jeder Pfarre als einer Einzelnen zu respektieren und zu bewahren. Es dürfen nicht ohne Zustimmung (die in der Regel im PGR einzuholen ist) Gelder einer einzelnen Pfarre mit denen einer anderen vermischt werden, weder Ausgaben noch Einnahmen (durch Spenden etc.)

Es gibt Aufwendungen, die von allen mitzutragen sind bzw. eine gemeinsame Nutzung von Geldern – dies ist nicht ausgeschlossen, aber ist vom VVR so auszuarbeiten und vorzuschlagen, dass im PGR eine geeignete Beratung, Beschlussfassung und ein Auftrag zur Umsetzung an den VVR gegeben werden kann. Soweit dies nicht mit der Vorlage des Haushaltsplanes (Budget) am Jahresbeginn geleistet werden kann, ist zu jedem anderen Zeitpunkt der PGR in einem eigenen Tagesordnungspunkt damit zu befassen. St. Vorsitzende des VVR (als Mitglied im PGR) sorgen mit dem Pfarrleitungsteam (mindestens St. Vorsitzenden des PGR) dafür, dass der Punkt in die Tagesordnung des PGR aufgenommen wird.